



## § 9 Nebentätigkeiten, Wettbewerb und Beteiligungen

- (1) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers keine Nebentatigkeiten aufzunehmen. Der Arbeitgeber hat seine Zustimmung zu geben, wenn nicht seine berechtigten Interessen der Tätigkeit entgegenstehen.
- (2) Während des Bestehens dieses Arbeitsvertrages ist es dem Arbeitnehmer untersagt, direkt oder indirekt (z. B. als Leiharbeitnehmer), als freier Mitarbeiter oder als Arbeitnehmer für ein mit dem Arbeitgeber in Wettbewerb stehendes Unternehmen zu arbeiten oder eigene unternehmerische Tatigkeiten zu entfalten, die mit dem Arbeitgeber in Konkurrenz treten könnten.

#### § 10 Geheimhaltung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von der Geschäftsleitung schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsleitung keinen dritten Personen zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.

#### § 11 Herausgabepflicht

Auf Verlangen des Arbeitgebers, insbesondere bei Beendigung dieses Vertrags oder einer Freistellung, hat der Arbeitnehmer alle Arbeitsunterlagen, -mittel und -ergebnisse, insbes auch Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke, Hard- und Software inkl. externen Informationsträgern, alle gespeicherten Daten und Informationen und sonstige Materialien, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses aus dem Besitz oder Eigentum des Arbeitgebers oder mit dem Arbeitgeber verbundener Unternehmen in seinen Besitz gelangt sind oder entstanden sind, unverzüglich an den Arbeitgeber zurückzugeben.

### § 12 Ausschlussfristen/Verfallklausel

- (1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Falligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
- (2) Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch in Textform ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Ablauf der Monatsfrist gerichtlich geltend gemacht wird.
- (3) Diese Ausschlussfristen und diese Verfallklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.
- (4) Annahmefrist des unterschriebenen Arbeitsvertrages seitens des Arbeitnehmers gilt bis zum 2 40 4 24 mit Posteingangsstempel bei Viertel Motoren in Nürnberg. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, verliert der Vertrag seine Rechtsgültigkeit und der Vertragsabschluss kommt nicht zustande.

Numberg, den 16.04, 2024

Viertel Motoren GmbH

Nürnberg, den 17 04 2444

Arbeitnehmer

riel Majorus Groth

nundstroße 154 31 Nürnberg T+49911/32643-0 Swierlei motoren der F+49911/32643-99 Hiedericssung Stuttgart

omeretiose / 1069 Sindelfingen T+49 70 31 / 81 99 02 - 0 Indivented motoren stuffgorf, de F+49 70 31 / 81 99 02 - 99 Niederlossung Leipzig

Döbichauer Stroße 11b 04435 Schreuditz 7 +49342 05/730-0 IntuGvierter-motoren leipzig de F +49342 05/58774 Besuchen Sie une unter























MOTOREN GETRIEBE ACHSEN ELEKTROTECHNIK

#### § 5 Gratifikation

(1) Der Arbeitnehmer erhält, unter der Voraussetzung, dass Absatz 2 nicht zutrifft, zusammen mit seiner Vergütung für November eines jeden Jahres eine Weihnachtsgratifikation in Höhe von 50% einer Monatsgrundvergütung. Die Weihnachtsgratifikation dient ausschließlich als Honorierung der bisherigen und als Anreiz für künftige Betriebstreue. Die Zahlung hat keinerlei Vergütungscharakter. Im Jahr des Eintritts beträgt die Weihnachtsgratifikation 25%, sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat

(2) Die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhaltnis vor dem 30.11. des jeweiligen Bezugsjahres endet, oder vom Arbeitnehmer vor dem 30.11. gekündigt wurde. Anteilige Zahlungen erfolgen nicht.

(3) Der Arbeitgeber ist berechtigt die Weihnachtsgratifikation für Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu kürzen. Für jeden Monat des Fehlens wird diese um 1/12 gekürzt.

Als Fehlzeiten gelten insbesondere die Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhältnisses und der Elternzeit, nicht jedoch die Zeiten der Beschäftigungsverbote gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

#### § 6 Urlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat einschließlich des gesetzlichen Urlaubsanspruches einen Anspruch auf 30 Urlaubstage pro Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche. Im Jahr des Ein- bzw. Austritts besteht der Anspruch nur zeitanteilig.
- (2) Der gesetzliche Mindesturiaub verfällt im Fall der über das Ende des Urlaubsjahres andauernde Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres.

Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturtaub, dass der Urlaubsanspruch nach dem 31.03. des Folgejahres auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann.

#### § 7 Urlaubsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer erhält zusammen mit seiner Vergütung für Juni eines jeden Jehres Urlaubsgeld in Höhe von 69% eines Monatsgrundentgeltes. Urlaubsgeld ist eine Sonderzuwendung, die ausschließlich als Honorlerung der bisherigen Betriebstreue und als Anreiz für künftige Betriebstreue dient. Die Zahlung hat keinerlei Vergütungscharakter.
- (2) Die Auszahlung des Urlaubsgeldes ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 30.06. des jeweiligen Bezugsjahres endet, oder vom Arbeithehmer vor dem 30.05, gekündigt wurde. Anteilige Zahlungen erfolgen nicht.
- (3) Der Arbeitgeber ist berechtigt das Urlaubsgeld für Fehlzeiten des Arbeitnehmers zu kürzen. Für jeden Monat des Fehlens wird diese um 1/12 gekürzt.

Als Fehlzeiten gelten insbesondere die Zeiten des Ruhens des Arbeitsverhaltnisses und der Elternzeit, nicht jedoch die Zeiten der Beschäftigungsverbote gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

### § 8 Arbeitsverhinderung

- (1) im Falle einer Arbeitsverhinderung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese vor bzw. bei Beginn der Arbeitszeit seinem Vorgesetzten oder der Personalabteilung teiefonisch mitzuteilen.
- (2) Vor Ablauf des dritten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Aus diesem soll sich auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die angegebene Zeit hinaus, hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich ein Anschlussattest vorzulegen. Der Arbeitgeber kann im Einzelfall auch eine frühere Vorlage des Attests verlangen.

Kubata

Viertel Motoren GmbH

Sigmundstraße 154 90431 Nürnberg 1 +49911 / 3 26 43 - 0 Intelligentations der E +49911 / 3 26 43 - 99 Niederlassung Stuttgert

Domierstroße 7 71069 Sindelfingen Info@viertel-motoren-stuffgort.de F±4970.31/8199.02-99 Niederlassung Leipzig

Döbichauer Stroße 11b 04435 Schkeuditz T +4934205/730-0 Info@viertet-motoren-leipzig de F +4934205/58774 Besuchen Sie uns unter www.yteriel-motoren.de





















MOTOREN GETRIEBE ACHSEN ELEKTROTECHNIK

#### Arbeitsvertrag

Fassung 1.14 JoVi/KH 01.64.2020

#### zwischen

Viertel Motoren GmbH, Sigmundstr. 154, 90431 Nürnberg (nachfolgend "Arbeitgeber" genannt)

#### und

Tom Oroszi, Ulmer Str. 38/2, in 73728 Esslingen, geb. 21.01.1991 (nachfolgend "Arbeitnehmer" genannt)

## § 1 Aufgabengebiet und Arbeitsort

- (1) Der Arbeitnehmer wird als mobiler Servicetechniker im Bereich Kundendienst Motoren am Standort Stuttgart/Sindelfingen eingestellt.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen unter Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers auch eine andere, zumutbare Tätigkeit oder ein anderes Arbeitsgebiet zu übertragen soweit dies den Fähigkeiten und Kenntnissen des Arbeitnehmers entspricht.
- (3) Voraussetzung für das Arbeitsverhältnis ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klassen B.

# § 2 Beginn, Dauer und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.07.2024 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die ersten drei Monate des Arbeitsverhaltnisses gelten als Probezeit, innerhalb derer mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist im 1. Beschäftigungsjahr vier Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats. Ab dem 2. Beschäftigungsjahr beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug einer ungekürzten Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.

#### § 3 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37 Stunden ausschließlich der Pausen, d.h. durchschnittlich 174 Stunden im Monat. Im Übrigen gelten die einschlägigen betrieblichen Regelungen.
- (2) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Werktage richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Arbeitgebers und kann wöchentlich variieren. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und jeweiligen Regelungen.
- (3) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich insbesondere auch, auf Anforderung gegebenenfalls auch Überund Mehrarbeit, sowie Wochenend-, Sonn- und Feiertagsarbeit im gesetzlich zulässigen Rahmen zu

### § 4 Vergütung

- (1) Der Arbeitnehmer erhalt für seine Tätigkeit einen Stundenlohn in Höhe von 23,00 EUR brutto und nach erfolgreicher Einarbeitung und individueller Entscheidung durch die Führungskraft, im Folgemonat nach sechs Monaten in Höhe von 24,00 EUR brutto.
- (2) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Stillschweigen über seine Vergütung zu bewahren.

Viertel Moteren GmbH

Sigmundstrolle 154 90431 Nümberg T+49911/32643-0 Info@viertei-motoren de F+49911/32643-99 Niederlassung Stuttgart

1069 Sindelfinger T +497031/819902-0 fo@vierie-motoren-stuttgart.de F +497031/819902-99 Niederlassung Leipzig

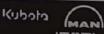
04435 Schwiddiz 1 +49 3 42 05 / 7 30 - 0 rfo@vierter.motorun-leipzig.de F +49 3 42 05 / 587 74 Besuchen Sie uns unter

















1